

ANTRAG

der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kultur in Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich schützen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Kulturfördergesetz Mecklenburg-Vorpommern zu entwickeln und dem Landtag bis zum 31. März 2014 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Dabei sind folgende Zielstellungen zu gewährleisten:

1. Ganzheitlichkeit:

Das Kulturfördergesetz soll Ausdruck einer Gesamtstrategie für die Kulturförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sein, welche die verschiedenen Bereiche des kulturellen Lebens nicht mehr einzeln, sondern im Zusammenhang betrachtet.

Der gesetzliche Geltungsbereich soll sich auf folgende kulturelle Gebiete erstrecken: Theater und Orchester, einschließlich der Freien Theater, Musik und Gesang, Tanz und Ballett, Bildende Kunst, Literatur und Bibliotheken, Filmförderung, kulturelle Bildung, interkommunale Kulturkooperation, freie Szene und Soziokultur, Interkultur, kulturelles Erbe, Erinnerungskultur, Kultur- und Brauchtumspflege, Medienkunst sowie kulturelle Beteiligungen des Landes und Kreativwirtschaft.

2. Kulturschutz:

Das Kulturfördergesetz soll die Vielfalt der Kultur Mecklenburg-Vorpommerns sichern und weiterentwickeln. Dabei sind insbesondere die kulturelle Teilhabe und Bildung, die Produktion und Vermittlung von Kunst und Kultur, die Fachlichkeit, interkulturelle und internationale Aktivitäten und das bürgerschaftliche Engagement zu stärken. Langfristig angelegte Förderkonzepte müssen Kostensteigerungen und sich verändernde Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zudem sind Regelungen zu schaffen, um die Streichung der kulturellen Förderung zum Zweck der Haushaltskonsolidierung finanzschwacher Kommunen zu verhindern und das Problem sinkender Landesförderung aufgrund sinkender kommunaler Anteilsfinanzierungen zu reduzieren.

3. Rechtssicherheit:

Das Kulturfördergesetz soll eine gesetzliche Grundlage für den Schutz und die Förderung der Kultur schaffen. Dabei sind rechtlich verbindliche Standards und Verfahren für das Antragsverfahren, Förderungen sowie Kontrollen, Evaluationen und das Berichtswesen zu formulieren.

4. Transparenz:

Zur Transparenz der Kulturförderung gehören nicht nur die regelmäßigen Veröffentlichungen von Zuwendungen aus allen Finanzierungsquellen des Landes und ihrer Empfänger, sondern auch klare Kriterien für die Gewährung und den Ausschluss von Fördermitteln. Das Kulturfördergesetz soll bestehende und neue Regelungen zusammenfassen und so eine einfache und vollständige Einsicht in die rechtlichen Grundlagen geben und künftige Änderungen erleichtern.

5. Aufwertung:

Durch ein Kulturfördergesetz soll der Bedeutung der Kultur Mecklenburg-Vorpommerns und ihrer Förderung Rechnung getragen werden, die ihnen mit Artikel 16 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegeben ist. Im Rahmen eines breiten Beteiligungsprozesses am Gesetzgebungsverfahren sind die Erfahrungen der Künstlerinnen/Künstler und Kulturschaffenden sowie der Träger zu berücksichtigen. Erstmals werden hierbei Vertreterinnen/Vertreter aller Kulturbereiche einbezogen.

6. Weiterentwicklung der Förderinstrumente:

Die bisherigen Förderinstrumente müssen im Gesetzgebungsprozess einer kritischen Prüfung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Nachhaltigkeit unterzogen und gegebenenfalls verändert und weiterentwickelt werden. Insbesondere sind eine Anpassung der Förderung an die Inflationsrate in das Gesetz aufzunehmen und die Personalkosten als förderfähige Ausgaben auszugestalten.

7. Vereinfachung:

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses sind die Effizienz und die Angemessenheit der Förderverfahren und Förderperioden zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Die Ziele sind eine strikte Begrenzung des Aufwandes, eine zügigere Bearbeitung von Anträgen und Nachweisführungen sowie eine pragmatischere Ausgestaltung der Förderrichtlinien, insbesondere im Hinblick auf förderfähige Ausgaben.

8. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Land:

Kultur und Kunst bleiben in gemeinsamer Verantwortung von Land und Kommunen. Das Kulturfördergesetz soll Kooperationen, Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten regeln und eine bessere Zusammenarbeit ermöglichen.

9. Interministerielle Zusammenarbeit

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wird eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung aller Ministerien gebildet mit dem Ziel, Kunst- und Kulturprojekten einen besseren und umfänglichen Zugang zu Förderungen zu ermöglichen.

Helmut Holter und Fraktion

Jürgen Suhr und Fraktion

Begründung:

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über eine reichhaltige und breite Kulturlandschaft mit einer vitalen Kunstszene und einem bedeutenden kulturellen Erbe. Hierzu gehören unter anderem mehr als 200 Museen, etwa 250 Chöre, dutzende freie und etablierte Theater, mehr als 40 Galerien, etwa 100 öffentliche Bibliotheken, nahezu 30 Festivals, zahlreiche Musik- und Kunstschulen, soziokulturelle Zentren und Literaturhäuser sowie Vereine und Verbände, die sich etwa der Pflege von Brauchtum und der niederdeutschen Sprache widmen. Die Hansestädte Stralsund und Wismar zählen zum Weltkulturerbe. Die mehr als eintausend Schlösser, Guts- und Herrenhäuser, die Parkanlagen sowie zahlreiche Denkmale in unserem Land sind einzigartig. All dies gilt es zu schützen, zu fördern und weiterzuentwickeln. Hierzu bedarf es verlässlicher Rahmenbedingungen.

Die Förderung von Kultur ist als Staatsziel in der Verfassung (Art. 16) des Landes Mecklenburg-Vorpommern fest verankert. Dabei ist die Schutz- und Förderverpflichtung des Staates jedoch nur vereinzelt einfachgesetzlich ausgestaltet, etwa im Bereich der Theater und Orchester, dem Denkmalschutz oder dem Archivrecht. Die übrige Kulturförderung ist weitgehend durch untergesetzliche Regelungen organisiert. Der Gesetzgeber ist an der Umsetzung des Verfassungsauftrages zum Schutz und zur Förderung der Kultur nur in wenigen Teilbereichen beteiligt gewesen. Die Förderpraxis auf Basis von Verordnungen, Erlassen und Richtlinien unterliegt damit ausschließlich dem Ermessen der Exekutive. Bislang gibt es in Mecklenburg-Vorpommern also keine verlässliche gesetzliche Grundlage, die den Schutz und die Förderung der vielfältigen und breiten Kulturlandschaft umfassend und grundlegend gewährleistet.

Die Antragsteller würdigen die erreichten kulturellen Erfolge. Dennoch ist auch unübersehbar, dass die Kulturlandschaft des Landes seit Jahren Schaden nimmt und das kulturelle Erbe zunehmend in seiner Existenz bzw. Substanz gefährdet ist. Viele Künstlerinnen/Künstler, Kulturschaffende, Vereine und kulturelle Institutionen stehen jedes Jahr vor der erneuten Frage, ob sie ihre Arbeit fortsetzen können. Dies schafft massive Unsicherheiten, prekäre Lebensverhältnisse und degradiert sie regelmäßig zu Bittstellern.

Dies liegt zum einen an der Unterfinanzierung in vielen Bereichen. Zum anderen ist dies aber auch durch mangelnde Planungs- und Rechtssicherheit, bürokratische Hemmnisse und teilweise ungeeignete Förderinstrumente begründet. So stößt etwa die Projektförderung regelmäßig an Grenzen, wenn es um den Aufbau langfristiger Strukturen geht. Für die Kultur- und Kreativwirtschaft ist ein besserer Zugang zu weiteren Fördermöglichkeiten, wie zum Beispiel der Wirtschaftsförderung, zu prüfen. Darüber hinaus stehen viele Kultureinrichtungen häufig vor dem Problem unklarer Zuständigkeiten; so zum Beispiel freie Kunst- und Musikschulen.

Ein Kulturfördergesetz soll insbesondere strukturelle Verbesserungen schaffen und bestehende Ressourcen effektiver nutzbar machen. Zugleich sollen die Rechte der kulturellen Akteure gestärkt werden. Mit einem solchen Gesetz müssen darüber hinaus auch die Fragen zur auskömmlichen Finanzierung geklärt werden. Ein zentrales Anliegen ist daher die Stärkung der Planungssicherheit für alle Beteiligten.

Den Antragstellern ist bewusst, dass der Entwurf eines Kulturfördergesetzes mit einem gut organisierten Beteiligungsprozess eine anspruchsvolle Aufgabe ist. Dies gilt auch für Fragen der Konnexität. In vielen kulturellen Bereichen erfolgt eine gemeinsame Förderung durch die Kommunen und das Land. Eine tatsächliche Zusammenarbeit ist hierbei allerdings häufig nicht gegeben. Die aktuelle Theaterdiskussion zeigt eindrucksvoll, dass die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Zuwendungsgeber nicht geklärt sind. Das Kulturfördergesetz soll hier im Dialog mit den Kommunen Verbesserungen ermöglichen. Der Landesregierung wird daher mit der Frist bis zum 31. März 2014 der erforderliche Zeitrahmen eingeräumt.

Der Landtag dokumentiert mit einem Votum für einen gesetzlichen Schutz und eine gesetzliche Förderung der Kultur in Mecklenburg-Vorpommern, dass Kultur eine Verpflichtung für das demokratische Gemeinwesen darstellt. Zugleich verdeutlicht er hiermit ein Staats- und Kulturverständnis, nachdem der Staat für die Bedingungen, unter denen Kunst und Kultur stattfinden, eine wesentliche Mitverantwortung trägt.